RAHMENVERTRAG

zwischen dem

Jugendhaus Düsseldorf e.V. Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

(im Folgenden kurz "Jugendhaus" genannt) als

Versicherungsnehmer

und der

Generali Versicherung AG Adenauerring 7

81737 München

(im Folgenden kurz "Generali" genannt) als

Versicherer

Durch dieses Rahmenabkommen wird den versicherten Einrichtungen auf Antrag des einzelnen Rechtsträgers die Möglichkeit gegeben, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen zu erhalten.

Der Vertrag wird unter den Versicherungsscheinnummern

2-89.837.355-4 (Unfallversicherung) 2-89.837.369-3 (Haftpflichtversicherung)

geführt.

§ 1 Vertragsart:

Die Generali gewährt dem Jugendhaus eine

Unfall- und Haftpflichtversicherung

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Teile:

- A. Allgemeine Bestimmungen zur Unfallversicherung
- B. Allgemeine Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung
 - I. Haftpflicht-Basis-Versicherung
 - II. Umwelthaftpflicht-Versicherung
- C. Umweltschadensversicherung
- D. Besondere Leistungsvereinbarungen zu

Versicherte Vereine, Organisationen und -Leistungen sowie Prämien

- 1. Pfarr- und Sammelversicherung
- 2. Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen
- 3. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitglieder in den Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- 4. Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Katholische Studierende Jugend, Heliland Mädchenkreis, ND Schülergemeinschaft, Marie Ward-Schule Mainz
- 5. Große Dienst- und Reiseversicherung.
- 6. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Heimbetriebe
- 7. Haftpflicht- und Unfallversicherung für freie Kinder-, Jugend- u. Erwachsenenpflege
- 8. Sonderversicherung für Veranstaltungen
- 9. Mietsachschaden-Haftpflichtversicherung
- 10. Ferienversicherung
- 11. Tagesversicherung
- 12. Reiseversicherung
- 13. Feizeitunfallversicherung
- 14. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Praktikanten in Landwirtschaftlichen Betrieben (Stadt und Land e.V.)
- 15. Teilnehmer am freiwilligen sozialen Dienst im europ. Ausland als Privat- und Dienstperson (Au-Pair)
- 16. Haftpflicht- u. Unfallversicherung (Gruppenversicherung) für eingetragene Vereine (Ideal-Vereine)

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für die Zeit

vom 01. 01. 2009 - 0.00 Uhr bis 01. 01. 2010 - 0.00 Uhr

abgeschlossen mit der Maßgabe, dass sich dieser nach dem Ablauf stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Vertragswille

Das Jugendhaus und die Generali verpflichten sich jeweils auf Bitte des anderen Vertragspartners in Verhandlungen über eine notwendig erscheinende Klärung des Vertragsverhältnisses, über den Ausbau oder die Änderung desselben einzutreten.

§ 4 Währung

Vertragswährung für diesen Vertrag ist der EURO, auch wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller oder die Versicherten verpflichtet sind oder gewesen sind, in fremder Währung zu zahlen.

§ 5 Prämienerhebung und Abrechnung

Die unter Teil D vereinbarten Prämien werden vom Jugendhaus jeweils von den einzelnen Gruppen, Organisationen und Verbänden anhand der von diesen alljährlich zum 01. Januar und zu den folgenden Quartalen zu erstattenden Meldungen eingefordert und nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen über die zum Inkasso berechtigte Jugendhaus Düsseldorf Versicherungsvermittlungs- u. Service GmbH an den Versicherer abgeführt.

§ 6 Gültigkeit

Der Versicherungsumfang, die Versicherungsbedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Versicherungsschein sowie den genannten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Auf dieses Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hiergegen erlöschen alle Vereinbarungen, die bisher zu den Versicherungsverträgen mit den oben genannten Versicherungsscheinnummern sowie zu den Versicherungsscheinnummern

001 IDHU 292 72 64 01200 001 IDHU 292 80 64 00800

getroffen wurden.

§ 7 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1. Datenschutzklausel
- 1.1 Der Versicherungsnehmer/Antragsteller willigt ein, dass sowohl der Vermittler als auch der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln.
- 1.2 Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer/Antragsteller willigt ferner ein, dass sowohl der Vermittler, als auch der Versicherer des Rahmenvertrages, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und untereinander austauschen.
- 1.4 Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer/Antragsteller weiter ein, dass der Vermittler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanz-dienstleistungen nutzen darf.

1.5 Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm vor Vertragsabschluss, auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

2. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Umweltschadensversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs-/Berufshaftpflicht- bzw. Umwelthaftpflicht- bzw. Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG

1. Versicherungs-Bedingungen

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008)

Erweiterungen der AUB 88 Fassung 2008:

- Zusatz-Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko 92)
- Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der kosten kosmetischer Operationen in der Unfallversicherung
- Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000)

nur nach Vereinbarung geltenden Bedingungen:

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel von: 225 % Progression

sowie die nachstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen, die den Bestimmungen der AUB vorgehen.

2. Versicherter Personenkreis

- 2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf:
 - a) sämtliche Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend bzw. dessen Gliedgemeinschaften und angeschlossenen Gruppen, anderer Organisationen und Verbände sowie gelegentlich privatwirtschaftliche Unternehmen (z.B. betrieblich betreute Ferienmaßnahmen für Kinder oder Stadtranderholungen).
 - b) sämtliche Leiter dieser Gruppen und die leitend tätigen Personen innerhalb der Organisationen.

Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz kraft Amtes, es bedarf also keiner ausdrücklichen Nennung.

Die Anmeldung zur Versicherung beim Jugendhaus ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

2.2 Versicherungsfähig sind unter Wahrung der Bestimmungen des § 3 AUB Personen ab Vollendung der Geburt bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres.

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle bedingungsgemäßen Unfälle, die den Angehörigen der unter 2.1 genannten Personenkreise zustoßen:
 - a) bei der Vorbereitung und der Teilnahme an Zusammenkünften und Veranstaltungen der Organisationen (z. B. Gruppenstunden, kirchlichen und außerkirchlichen Zusammenkünften, Fahrten, Spielen, Kursen, Tagungen, sportlicher Betätigung und dergl.) sowie bei der Leitung und Überwachung dieser Veranstaltungen;

- b) bei der gelegentlichen Betätigung in gefährlichen Sportarten wie z. B. Ski, Schießen, Radrennsport, Tauchen, Judo, Jagdspringen und Turnierreiten. Abgesehen von Teil D Ziff. 3 (Mitglieder-Versicherung - BDKJ) gilt dieser Einschluss nur, soweit er gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist;
- bei der Ausübung der übrigen Sportarten im organisierten Sport, also regelmäßigen Training und Wettspiel (ausgenommen: Unfälle bei der Ausübung des Box- und Ringkampfsportes), wenn dieser Einschluss gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie ausdrücklich beantragt ist;
- d) auf dem direkten ununterbrochenen Weg zu und von den vorerwähnten planmäßigen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken usw.) unterbrochen wird;
- e) bei den von den Gruppen und Organisationen angeordneten caritativen Arbeiten (z. B. Haus- und Straßensammlungen, Hilfeleistung für Alte und Behinderte);
- f) bei der Ferienversicherung gemäß Teil D bei allen bedingungsgemäßen Unfällen, von denen. die angemeldeten Personen während der Dauer der "Fahrt" betroffen werden;
- g) in der "Großen Dienst- und Reiseunfallversicherung" gemäß Teil D bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit, versicherte hauptberufliche Angestellte bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer/Antragsteller. Unfälle auf dem Weg sowie bei Reisen zu und von der versicherten Tätigkeit gelten mitversichert;

Während einer Reise besteht auch Versicherungsschutz für die Tätigkeit am auswärtigen Aufenthaltsort;

Der Versicherungsschutz für Wegeunfälle entfällt, sobald die normale Dauer des Weges oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

3.2 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes zu den Punkten 3.1 a bis e ist, das die den Unfall verursachende Handlung ursächlich mit der jeweiligen Veranstaltung, der Vorbereitung, Zusammenkunft, Übung, dem Wettspiel, einer caritativen Arbeit oder einer Vorführung zusammenhängt und diese mit Ausnahme beim caritativen Einsatz unter Aufsicht eines Leiters oder einer anderen mit solchen Aufgaben betrauten Person steht.

4. Änderungen/Ergänzungen zu den AUB

4.1 zu § 1 AUB (Unfallbegriff)

Als Unfälle gelten auch Todesfälle durch Sonnenstiche, beim Baden und beim Schwimmen.

4.2 zu § 1 II. AUB (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich **nur auf die BR Deutschland**, soweit nicht unter Teil D etwas anderes dokumentiert ist.

- 4.3 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Heilkosten (in Erweiterung zu § 7 AUB)
 - (1) Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderlichen Anschaffungen bis zum versi-

cherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

- (2) Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Badeund Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.
 - Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung wird Heilkostenersatz im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer/Antragsteller sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten. Sobald der Unfallversicherer von dem Zusammentreffen einer Einzel-Krankheitskosten- und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung Kenntnis erhalten hat, wird der anteilige Beitrag für die Unfallheilkostenversicherung vom nächsten Monatsersten an auf die Hälfte herabgesetzt. Der Unfallversicherer hat den zurückzuerstatten. gezahlten Beitrag Bei Wegfall Krankheitskostenversicherung hat der Versicherungsnehmer/Antragsteller vom nächsten Monatsersten an den vollen Unfallheilkostenbeitrag zu zahlen und erwirbt damit Anspruch auf die vollen Leistungen.
 - Der Versicherungsnehmer/Antragsteller hat einen Wegfall der Einzel-Krankheitskostenversicherung dem Unfallversicherer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer/Antragsteller die Anzeige des Wegfalls der Einzel-Krankheitskostenversicherung oder ist er mit der erstmaligen Entrichtung des wegen des Wegfalls zu zahlenden weiteren Beitragsanteils länger als einen Monat im Verzug, so hat er aus der Einzel-Unfallheilkostenversicherung nur Anspruch auf die halben Leistungen.
- (3) Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind, oder dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.
- (4) Besteht Sozialversicherungsschutz über die entsprechenden Kassen der Deutschen Bundespost oder der Bahn AG, so entfällt der Heilkostenersatz für diesen Vertrag, es sei denn, dass diese Institutionen bedingungsgemäß nicht zu leisten haben.
- (5) Das Bestehen dieses Vertrages gilt in keinem Fall als Leistungsverweigerungsgrund für Bundespost und Deutscher Bahn AG.

4.4 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Beihilfe für den Nachhilfeunterricht (Zusatzleistung)

Diese Vereinbarung gilt für Schüler(innen) allgemeinbildender Schulen, soweit in den Teilen D 1 bis D 16 dieses Vertrages eine entsprechende Vereinbarung enthalten ist.

Die nachgewiesenen Kosten für den Nachhilfeunterricht werden nur dann ersetzt, wenn die Nachhilfestunden aufgrund eines Unfalles des (der) betreffenden Schüler(in), für den (die) im Rahmen des Vertrages entsprechender Unfallversicherungsschutz zu gewähren ist, notwendig sind.

Sie werden auch nur dann übernommen, wenn der (die) verletzte Schüler(in) It. ärztlichem Attest länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten und die Notwendigkeit der Nachhilfestunden durch die zuständige Schulbehörde bescheinigt wird.

Die Leistungen für Nachhilfestunden werden bis zum versicherten Höchstbetrag je Stunde und Versicherungsfall festgelegt.

Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Belege.

4.5 Versehensklausel

In Ergänzung zu § 10 AUB gilt folgendes:

Unterlässt der Versicherungsnehmer/Antragsteller die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller bzw. die versicherte Person nachweist, dass das Versäumte nur auf einem Versehen beruht und nach seinem/ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend auf den Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Gilt nicht für Teil D Ziff. 16 – Haftpflichtversicherung für Vereine)

I. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Versicherungsbedingungen

Es gelten die als Anlage beigefügten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Formular AH 0372 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell AH 1000 G 1/01.2008)
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien AH 2902 1/01.2009

sowie die nachstehend aufgeführten Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen, die den Bestimmungen der AHB vorgehen.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Grundversicherungssumme:

- pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis bis zu (ohne Begrenzung für die einzelne Person)

5.000.000 Euro

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

 im Rahmen der vorgenannten Grundversicherungssumme wegen Vermögensschäden je Verstoß bis zu

50.000 Euro

2.2 Selbstbeteiligung je Schadenfall

Soweit zu den speziellen Leistungsvereinbarungen des Teils D keine abweichenden Regelungen enthalten sind, betragen die Selbstbeteiligungen

a) je Sachschaden

generell 50,00 EUR

b) Für Mietsachschäden an beweglichen Sachen beträgt die Selbstbeteiligungen abweichend

100,00 EUR

c) Für Vermögensschäden gemäß Ziffer 4.8 beträgt die Selbstbeteiligung 20 % mind. 50 EUR

3. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht aus der Leitung der Gruppen und Organisationen (siehe versicherter Personenkreis gemäß Teil A Ziffer 2 dieses Vertrages).

Die Anmeldung zur Versicherung beim Jugendhaus ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

4. Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht:

- 4.1 der Gruppen oder Organisationen und ihrer gesetzlichen Vertreter(innen).
- 4.2 aus der gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereins- oder Organisationszweck ergebenden Tätigkeit, aus Besitz und Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen, als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken und Gebäuden einschließlich der Haftpflicht gemäß § 836 II BGB, soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke zu vereinsüblichen Zwecken benutzt werden.
- der Mitglieder der Vereine und Organisationen gegenüber Dritten aus der Beteiligung an planmäßigen Veranstaltungen sowie aus der Benutzung und Mitführen von Vereinsgeräten oder eigenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie zur Erfüllung vereinsüblicher Zwecke dienen.
- 4.4 die dem unter 4.3 erwähnten Personenkreis auf dem unmittelbaren Wege zu und von einer versicherten Veranstaltung erwächst.

Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Der Versicherungsschutz für die Haftpflicht der Mitglieder aus Wegeunfällen wird nur subsidiär gewährt, d. h. die Gesellschaft tritt nur dann insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer aufgrund eines sonstigen Vertrages (z. B. aufgrund einer Privathaftpflichtversicherung) zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

- 4.5 der Leitung aus Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber den Mitgliedern.
- 4.6 aus der Teilnahme an Erntedankfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bzw. Umzügen geschlossener Jugendgruppen. Insoweit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftung aus der Mitführung von Pferden und Fuhrwerken.
- 4.7 Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche der Mitversicherten untereinander, die nach Ziffer 4.3 Versicherungsschutz gegenüber Dritten genießen. Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche auf Schmerzensgeld. Leistungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche angerechnet.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen der Mitglieder gegen die Leitung bei der Verletzung der Aufsichtspflicht.

Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 50 EUR vereinbart.

5 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden:

5.1 Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne

Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer /Antragsteller (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasingoder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- u. Wettbewerbsrechts.
- die Vergabe von Lizenzen und Patenten
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und / oder unterlassener Kontrolltätigkeit.
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 5.2 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.16 AHB die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

Für diese Deckung gilt folgendes:

- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander sind abweichend von Ziff. 7.4.1 AHB eingeschlossen;
- Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben;
- Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.
- 5.3 In der Haftpflichtversicherung für die Betriebsärzte gilt folgendes:
 - Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigeit;
 - Ausgeschlossen sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

6. Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendlichen bei berechtigen Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern.

7. Auslandsschäden

Der Geltungsbereich erstreckt sich **nur auf die BR Deutschland**, soweit nicht unter Teil D dieses Vertrages etwas anderes dokumentiert ist.

Auch im Falle eines entsprechenden Einschlusses bleiben ausgeschlossen:

- die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsgrundstücke sowie für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.
- Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist

Bei Schadenereignissen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die vor US-amerikanischen/kanadischen Gerichten geltend gemacht werden,

- werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- sind in teilweiser Abweichung von der in Ziff.10.2 AHB getroffenen Regelung Ansprüche im Zusammenhang mit Schadenereignissen durch Verunreinigung oder Vergiftung des Bodens, der Luft oder des Wassers, die auf die Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), Abwässer oder Temperatur zurückzuführen ist, generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Arbeitsmaschinen

Abweichend von der Regelung in Ziff. 9.2 gilt:

Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen wie Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte (nicht jedoch Stapler, Erdbewegungsgeräte etc.) bis 20 km/h sowie handgeführte Arbeitsmaschinen sind wie folgt versichert:

Versichert sind Fahrten auf dem versicherten Grundstück. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer/Antragsteller ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer/Antragsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer/Antragsteller diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten).

9. Risikobegrenzungen

9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem unter Ziffer 3 dieses Vertragsteils beschriebenen Charakter entsprechen.
- aus Verletzung der Reiter und Fahrer, aus der Beschädigung der Pferde (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeug), Wagen und Kraftfahrzeugen sowie aus der Haftung als Kraftfahrzeughalter oder -lenker und als Pferdehalter.
- aus dem Errichten und der Verwendung von Tribünen und Großzelten.
- aus Schäden durch Risiken, die nicht dem beschriebenen Betriebscharakter entsprechen. (Für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gem. Ziff. 4 AHB.
- aus Schäden an Kommissionsware.
- aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
- aus Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt.
- aus Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasserund Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder bei Sandgruben, Steinbrüchen und dergleichen entstehen.
- aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
- aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- wegen Schäden infolge Veränderung der Lagerstätten des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischenoder Endablagerung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener
 Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.
- wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage
 - unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer/Antragsteller gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

- Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischenoder endgelagert) wurden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen.
- wegen Personenschäden durch die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer/Antragsteller in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

- wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen;
- aus Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2280 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- wegen Schäden die zurückzuführen sind auf:
 - gentechnische Arbeiten
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten bzw. die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.2 Kraft, Luft-, Raum- Und Wasserfahrzeuge

- 1. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen nach den folgenden Bestimmungen:
 - 1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
 - 1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
 - 1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/Antragsteller oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3. Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 4.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - 4.2 Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

II. UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherte Leistungen

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung steht als separate Grundversicherungssumme zur Verfügung:

- pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis bis zu (ohne Begrenzung für die einzelne Person)

5.000.000 Euro

Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall (sowie Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles) beträgt die Selbstbeteiligungen 10 % mind. 50 EUR und maximal 500 EUR

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10.2 AHB - auf der Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Versicherung sowie ansonsten im Rahmen und Umfang des Vertrages, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers/Antragstellers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 benannten Umweltrisiken.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers/Antragstellers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer/Antragsteller verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers/Antragstellers gem. des Sozialgesetzbuches VII (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die unter den Risikobausteinen 2.1, 2.4, 2.6 u. 2.7 aufgeführten Risiken. Die Bausteine 2.2, 2.3 u. 2.5 sind jeweils ausdrücklich zu vereinbaren.

Risikobaustein 2.1

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelt-Haftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Versicherungsschutz besteht ohne dass es eine besondere Vereinbarung bedarf für

Im Betrieb des Versicherungsnehmers/Antragstellers gelagerte u. verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde und Maschineninhalte handelt. Das Gesamtfassungsvermögen für die vorgenannten Stoffe / Risiken ist auf 1.000 I begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 I sein, bei Mineralölen (Schmier-, Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 I.

Risikobaustein 2.2

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Dieser Baustein gilt nicht vereinbart!

Risikobaustein 2.3

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder Umwelt-HG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Dieser Baustein gilt nicht vereinbart!

Risikobaustein 2.4

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer/Antragsteller (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Versicherungsschutz über diesen Baustein besteht ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf nur für

Fettabscheider.

Risikobaustein 2.5

Anlagen des Versicherungsnehmers/Antragstellers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

Dieser Baustein gilt nicht vereinbart!

Risikobaustein 2.6

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Risikobausteinen 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Risikobausteinen 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den VersicherungsnehmerAntragsteller bestehen können.

Risikobaustein 2.7

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2.1. – 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.1- 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung und Erhöhungen/Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 1 Ziff. 3.1.3 und Ziff. 4 AHB Vorsorgeversicherung finden für die Risikobausteine 2.1 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist abschließend unter nachfolgender Ziff. 3.3 geregelt
- 3.2 Ziff. 3.1.2 und Ziff. 3.2 AHB Erhöhungen und Erweiterungen findet für die Bausteine 2.1 2.6 ebenfalls keine Anwendung.
- 3.3 Versicherungsschutz für neu hinzukommende, stationäre Anlagen gemäß Baustein 2.1 nicht jedoch so genannte Kleingebinde und 2.4 (einschließlich des Einwirkungs- und Einleitungsrisikos) besteht ab Eintritt des neuen Risikos unter der Voraussetzung, dass diese neuen Risiken dem Versicherer zwei Monate nach der nächsten Fälligkeit angezeigt werden.

Die Prämie für neu hinzukommende Risiken wird rückwirkend ab Risikoeintritt erhoben.

Erfolgt innerhalb von zwei Monaten ab Abgabe des Angebots, maximal aber innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Versicherungsjahres keine Einigung über Prämien und Bedingungen für neu hinzukommende Risiken, erlischt der Versicherungsschutz für die neu hinzugekommenen Risiken rückwirkend ab Risikoeintritt.

3.4 Soweit nach Ziffer 3.1 – 3.3 neue Risiken, Risikoerhöhungen und –erweiterungen mitversichert sind, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.3 und 6.4 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Risikoeintrittes bzw. der Risikoerhöhung abzustellen ist.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer/Antragsteller. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes

oder

aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers/Antragstellers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1. 1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1. werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer/Antragsteller oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer/Antragsteller die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
 - (1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat

und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

(2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller den Umständen nach für geboten halten durfte.

- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 5.5 Innerhalb der *Versicherungs*summen zu Ziff. 7.1 wird eine *Versicherungs*summe für die vorgezogenen Rettungskosten vereinbart, ferner gilt eine Selbstbeteiligung. Die Beträge sind der Vertragsübersicht zu entnehmen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers/Antragstellers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers/Antragstellers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen, zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers/Antragstellers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes erfolgen.
- Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- Ansprüche/Aufwendungen aus Schäden oder Kontaminationen, die vor Beginn des Vertrages eingetreten sind.
- Für nach Inkrafttreten des Vertrages neu eingeschlossene Risiken, Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen findet die Regelung in Ziff. 6.3 ab Inkrafttreten der Vertragsänderung entsprechende Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen der Stoffe in versicherten Anlagen.

Wird die dem Vertrag zugrunde liegende *Versicherungs*summe erhöht, findet die Regelung gemäß Ziff. 6.3 ab Inkrafttreten der *Versicherungs*summenerhöhung auf den Teil der *Versicherungs*summenerhöhung Anwendung, der die bisher vereinbarte Versicherungssumme übersteigt.

- Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer/Antragsteller nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer/Antragsteller hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer/Antragsteller hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer /Antragsteller oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer/Antragsteller gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer /Antragsteller oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden
- 6.12 Ansprüche
 - wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von höherer Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/Antragsteller oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/Antragsteller, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/Antragsteller oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- 6.17 Ansprüche wegen Schäden durch
 - hologenierte Kohlenwasserstoffe (HKW)
 - im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern

7 Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

7.1 Es gilt die unter "versicherte Leistungen" aufgeführte Versicherungssumme.

Die Ersatzleistung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziff. 5) beträgt im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme **300.000** Euro.

Die Versicherungssumme steht für alle Umweltrisiken eines Versicherungsnehmers/Antragstellers nur einmal je Schadenereignis zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn die Umwelt-Basis-Deckung gem. Pos. 2.7 in der Grunddeckung und die Anlagen-, Einleitung- und Regressrisiken in einem separaten Vertrag dokumentiert wurden. Bei einem einheitlichen Schadenereignis, das gleichzeitig zu Ansprüchen aus verschiedenen Deckungen des Umwelt-Modells führt (z.B. Explosion mit Austritt von umweltgefährlichen Stoffen aus mehreren Behältern), steht die *Versicherungs*summe nur einmal für dieses Schadenereignis zur Verfügung.

Die in der Vertragsübersicht genannte *Versicherungs*summe bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die oben genannte *Versicherungs*summe die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich
der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers/Antragstellers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen abweichend von Ziffer 5.2 sowie Ziffer 7.9 AHB lediglich solche im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
 - die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine T\u00e4tigkeit im Sinne der Ziff. 2.1 – 2.7 zur\u00fcckzuf\u00fchren sind. Dies gilt f\u00fcr T\u00e4tigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich f\u00fcr das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,
 - die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren:
 - die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden – Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 sind nicht versichert –, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

- 9.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer/Antragsteller im Ausland eingestellt oder dort mit der

Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

9.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt

auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Klarstellung zu Ziffer 9:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

C. Umweltschadensversicherung

In Ergänzung der sonstigen Bestimmungen des Rahmenvertrages, insbesondere zur Betriebs- und Umwelt- Haftpflichtversicherung, ist die Umweltschadensversicherung mitversichert.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) - AH 0270 1/01.2009
- sowie den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen

1. Umfang der Versicherung/versicherte Risiken

Versichert

sind abweichend von Ziffer 1.2 USV die zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil B II) vereinbarten Risikobausteine sowie zusätzlich die Risikobausteine gemäß den Ziffern 2.7 und 2.8 der Umweltschadensversicherung;

Der Versicherungsschutz umfasst die in der Umwelt-Haftpflichtversicherung deklarierten versicherten Risiken/Anlagen/Betriebsgrundstücke.

2. Kosten für die Ausgleichssanierung

In Abänderung/Ergänzung der Ziffer 4.1.3 USV werden Kosten für die Ausgleichssanierung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von **300.000 Euro** ersetzt. Diese Versicherungssumme stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3. Erhöhungen und Erweiterungen (Ziffer 5)

Es gelten die zur Umwelt-Haftpflichtversicherung getroffenen Vereinbarungen gemäß Teil B II.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 8.5 USV werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von **300.000** € ersetzt. Diese Versicherungssumme stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Der Versicherungsnehmer/Antragsteller hat von den Aufwendungen 1.000 € selbst zu tragen.

5. Versicherungssumme/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme gemäß Ziffer 10.1 der USV entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) vereinbarten Versicherungssumme; höchstens jedoch 5 Mio. Euro und steht separat zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssumme.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers/Antragstellers gemäß Ziffer 10.2 USV beträgt 1.000 €.